D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: 40	**DRUCKSACHE**	
Az.: 40.13-Sp	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 10.10.2018	113	2018

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Auschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	08.11.2018	☒	☐			
☒	Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	13.11.2018	☒	☐			
☒	Kreisausschuss	30.11.2018		☒			
☒	Kreistag	12.12.2018	☒	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):									Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:						Landrat In Vertretung	
40.13 gez. Luckstein									

Betreff:

Neuregelung der Vorschriften für die Überlassung von Landkreiseigenen Sportstätten und Schulräumen für die außerschulische Benutzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Schulplätzen (Stand: 01.07.2016) wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben.
2. Die Nutzungsvereinbarung für die vereins- und breitensportliche Sporthallennutzung zwischen dem KreisSportBund Helmstedt e.V. und dem Landkreis Helmstedt, vom 22.07.2003, wird mit Ablauf des 31.12.2018 gekündigt.
3. Die Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und -plätzen des Landkreises Helmstedt für die außerschulische Benutzung (Stand: 01.08.2014) wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben.
4. Die Satzung über die Nutzung Landkreiseigener Sportstätten wird mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.
5. Die Satzung über die Nutzung von Landkreiseigenen Schulräumen wird mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr.	Jahr
	113	2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I.

Entgeltordnung

Die Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Schulplätzen wurde letztmalig im Jahr 2016 geändert. Hauptpunkt der damaligen Änderung war der Wegfall der Entgelte für Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich. Die vergangenen zwei Jahre haben nun gezeigt, dass es in der Anwendung der Entgeltordnung weitere Punkte gibt, die einer Überarbeitung bedürfen.

Die Entgeltordnung unterscheidet generell drei Benutzergruppen:

- Benutzergruppe A:
  gemeinnützige, karitative, kulturelle, sportliche, religiöse und jugendpflegerische Vereinigungen und Verbände, die dem Landkreis Helmstedt angehören.
- Benutzergruppe B:
  sonstige Vereinigungen und Verbände sowie Benutzergruppe A, wenn bei deren Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden.
- Benutzergruppe C:
  kommerzielle und gewerbliche Veranstalter.

Bei rund 99,9% der Veranstalter von außerschulischen Nutzungen findet die Zuordnung zur Benutzergruppe A statt. Die Benutzergruppe B findet wiederum so gut wie gar keine Anwendung, da die Vereine und Organisationen seit längerem auf die Erhebung von Eintrittsgeldern verzichten. Die Benutzergruppe C kommt in der Praxis überhaupt nicht zur Anwendung, da Anfragen von kommerziellen und gewerblichen Veranstaltern generell abgelehnt werden. Eine entsprechende Anpassung im Hinblick der drei Benutzergruppen wäre diesbezüglich zu überdenken.

In den allgemeinen Nutzungsentgelten finden sich Positionen für die Nutzung von Schulhöfen bzw. -plätzen sowie für die alleinige Nutzung der Sanitäranlagen. Die alleinige Nutzung von Sanitäranlagen ist in der Regel ausgeschlossen, da die Räumlichkeiten mit der Halle und den Umkleideräumen verbunden sind und diese zur Bereitstellung der Flucht- und Rettungswege mit zur Verfügung gestellt werden müssten. Somit ist eine alleinige Bereitstellung nicht realisierbar. Eine Nutzung der Schulhöfe und -plätze ist bisher ebenfalls nicht gegeben, da diese Orte für Aktivitäten der Benutzergruppen nicht geeignet sind bzw. wenn doch diese entweder unter den Bereich der Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich (z.B. Go-Sports-Day) oder einer Veranstaltung für das Allgemeinwohl (z.B. Blutspendemobil) fallen und somit eine Befreiung von den Entgelten gegeben ist.

Für die Inanspruchnahme von technischen Geräten wie Beamer oder Lautsprecheranlagen, werden pro Nutzung je Gerät 4,00 € als besonderes Nutzungsentgelt erhoben. Heutzutage gehören diese Gegenstände bei der Anmietung entsprechender Räume, wie z.B. der Aula oder des Musikraumes jedoch vielerorts als Standard zur Anmietung dazu. Hinzu kommt, dass die Abrechnung dieser geringen Beträge nicht im Verhältnis zu den Kosten des Verwaltungsaufwandes steht.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 113	Jahr 2018

Die Entgeltordnung sieht eine Vielzahl von Kostenermäßigungen und -befreiungen vor. Ausgeschlossen sind hier allerdings die Lehrschwimmbecken, mit Ausnahme des Kinderschwimmunterrichts. Dies führt dazu, dass der Schwimmsport gegenüber dem Hallensport benachteiligt wird. Eine entsprechende Anpassung zur Gleichbehandlung scheint hier angemessen.

Weiterhin regelt die Entgeltordnung den Kostenersatz u.a. für Warmwasser und Heizung, hier im Hinblick auf die alleinige Feriennutzung. Bisher wurde das Warmwasser in den Sommer- und Weihnachtsferien bei Nichtnutzung durch den Vereinssport, seitens des Gebäudemanagements abgestellt. Ausschließlich bei beantragter Nutzung erfolgte die Bereitstellung, wofür ein Kostenersatz erhoben wurde. Durch neue Vorschriften zur Wasserhygiene (u.a. Schutz vor Legionellen), müssen die Leitungen dauerhaft mit Wasser gespült werden. Ein Abstellen des Wassers in den Ferien ist somit nicht mehr möglich. Die Wasserversorgung ist dauerhaft gewährleistet und die Nutzung der Duschen sogar förderlich. Diesbezüglich wird seitens der Verwaltung bereits auf die Erhebung des Kostenersatzes verzichtet. In den Weihnachtsferien würde dann nur noch der Kostenersatz für die bereitgestellte Heizung anfallen. Vielerorts zählt dies aber schon zum Standard dazu und steht bei diesen geringen Beträgen nicht im Verhältnis zu dem anfallenden Verwaltungsaufwand. Ein Verzicht der Erhebung dieser Kosten wäre somit ebenfalls angebracht.

Im Jahr 2017 wurden auf Grundlage der Entgeltordnung Entgelte in Höhe von rd. 9.980,00 € erzielt, im Jahr 2018 (Stand 30.08.2018) bisher nur rd. 3.780,00 € (Hochrechnung bis zum Jahresende: 5.270,00 €).

Die Verwaltung stellt abschließend fest, dass:

1. aufgrund der zuvor genannten Punkte eine Änderung der Entgeltordnung erforderlich ist
2. die noch verbleibenden Punkte einer Entgeltordnung dazu führen, dass der Verwaltungsaufwand weiterhin nicht im Verhältnis zu den erzielten Entgelten steht
3. die jährlich erzielten Entgelte eine sehr geringe Summe im Verhältnis zum Gesamthaushalt darstellen
4. die Abschaffung aller Entgelte die ehrenamtliche Arbeit der Vereine, Verbände und Organisationen noch einmal unterstützen würde.

Die Verwaltung schlägt diesbezüglich die Aufhebung der Entgeltordnung zum 01.01.2019 vor.

<u>Hinweis:</u>

Für die Vereine, Verbände und Organisationen würden nach Aufhebung der Entgeltordnung weiterhin anfallen:

- *die Verwaltungsgebühren im Rahmen des Antragsverfahrens*
- *der Kostenersatz für Hausmeister, Sonderreinigungen und Schäden sofern erforderlich (Regelung zukünftig in der Benutzungsordnung bzw. Satzung verankert.)*

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 113	Jahr 2018

II.
Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung wurde zwischen dem KreisSportBund Helmstedt e.V. und dem Landkreis Helmstedt im Jahre 2003 rückwirkend für 2002 geschlossen.

„Die gefundene Regelung soll dem Ziel dienen, die Nutzer zu einem verantwortungsbewussten Verhalten zu veranlassen, dadurch Schäden am Objekt und der Einrichtung auszuschließen, Verschmutzungen und andere Verstöße gegen bestehende Nutzungsregelungen zu vermeiden und Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) nicht durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zu steigern.“

In den letzten Jahren wurden eine Vielzahl an Doppelregelungen, teils sogar abweichende Regelungen, durch die Anpassungen der Benutzungs- und Entgeltordnung geschaffen. Nach einer rechtlichen Überprüfung der Vereinbarung auf Veranlassung des KreisSportBund Helmstedt e.V. musste zudem festgestellt werden, dass diese Nutzungsvereinbarung rechtlich schwer anwendbar sei. Im Rahmen eines Dialoges zwischen Sport und Verwaltung wurde diesbezüglich vorgeschlagen, die Regelungen von Benutzungsordnung und Nutzungsvereinbarung in einem Werk zusammenzufassen.

Diesbezüglich schlägt die Verwaltung vor, die Bestandteile der Nutzungsvereinbarung, die noch nicht in der Benutzerordnung aufgelistet sind, in diese bzw. eine nachfolgende Satzung mit Wirkung zum 01.01.2019 aufzunehmen und die Nutzungsvereinbarung mit dem KreisSportBund Helmstedt e.V. zeitgleich einvernehmlich aufzukündigen.

III.
Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wurde zuletzt 2014 geändert. Sie beinhaltet sowohl Regelungen für die Schulsporthallen als auch die übrigen Räume in den Schulgebäuden. Für die Sporthallen existiert zu dem die Nutzungsvereinbarung (siehe II.) die integriert werden müsste. Da für beide Bereiche zum Teil individuelle Regelungen zu treffen sind, empfiehlt es sich zukünftig zwei separate Regelwerke aufzustellen und die bisherige Benutzungsordnung mit Ablauf des Jahres 2018 aufzuheben.

IV.
Satzung für Sportstätten

Ziel der Satzung ist es die Regelungen für die kreiseigenen Schulsporthallen der Benutzungsordnung und der Nutzungsvereinbarung, unter der Berücksichtigung aktueller rechtlicher Vorschriften, zu vereinen.

In Absprache mit dem Sport wird zu dem das Antragsverfahren vereinfacht und eine zunächst auf ein Jahr befristete Freigabe von Alkohol bei Veranstaltungen eingeführt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr.	Jahr
	113	2018

Grundlage zur Freigabe von Alkohol bei außerschulischen Veranstaltungen ist dabei eine entsprechende Stellungnahme des zuständigen Kultusministeriums.

Hierbei ist anzumerken, dass die Dachverbände des Sports die Aktion „Alkoholfrei Sport genießen“ ins Leben gerufen haben, welche auch der LandesSportBund Niedersachsen e.V. unterstützt. Die im Landkreis Helmstedt ansässigen Sportvereine befürworten dennoch die Aufhebung des Alkoholverbotes, da sie mit dem Ausschank von Alkohol nicht unerhebliche Einnahmen erwarten.

Die vom Landkreis eingeräumte Freigabe von Alkohol befreit die Vereine jedoch nicht, von der Einholung entsprechender Verkaufs- und Ausschankgenehmigungen, der steuerrechtlichen Behandlung der Verkaufserlöse sowie der Gewährleistungen entsprechender Ordnungs- und Reinigungsmaßnahmen.

Weiterhin wird in der neuen Satzung dem Wunsch des Sportes nachgekommen, Hallenverbote zukünftig durch Bußgelder zu ersetzen.

V.
Satzung für Schulräume

Wie unter III. schon erwähnt wird eine Aufspaltung der Benutzungsordnung in zwei separate Satzungen als sinnvoll betrachtet. Die entsprechende Satzung für Schulräume wird dabei lückenlos an die bisherige Benutzungsordnung anknüpfen und um die ggf. erforderlichen rechtlichen Veränderungen ergänzt.

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport

Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Schulplätzen

(Stand: 01.07.2016)

I.
Benutzergruppen

Der Landkreis Helmstedt erhebt für die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke ein Nutzungsentgelt. Für die Bemessung des Nutzungsentgelts ist die Zuordnung zu einer der nachstehend genannten Benutzergruppen maßgebend:

Benutzergruppe A:
gemeinnützige, karitative, kulturelle, sportliche, religiöse und jugendpflegerische Vereinigungen und Verbände, die dem Landkreis Helmstedt angehören.

Benutzergruppe B:
sonstige Vereinigungen und Verbände sowie Benutzergruppe A, wenn bei deren Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden.

Benutzergruppe C:
kommerzielle und gewerbliche Veranstalter.

II.
Allgemeine Nutzungsentgelte

Die Entgelte für die Benutzung landkreiseigener Schulräume und -plätze werden wie folgt festgesetzt:

		A	B	C
a)	**Aulen, Hörsäle, Mensen und vergleichbare Räumlichkeiten**			
	- bis 4 Stunden	13,00 €	26,00 €	39,00 €
	- über 4 Stunden	26,00 €	52,00 €	78,00 €
b)	**Turnhallen bis 500m² und Gymnastikräume**			
	- bis 4 Stunden	25,00 €	50,00 €	75,00 €
	- über 4 Stunden	55,00 €	110,00 €	165,00 €
c)	**Turnhallen über 500m²**			
	- bis 4 Stunden	60,00 €	120,00 €	180,00 €
	- über 4 Stunden	120,00 €	240,00 €	360,00 €
d)	**Lehrschwimmbecken**			
	je angefangene 60 Minuten	5,00 €	15,00 €	30,00 €
e)	**Lehrküchen und EDV-Räume**			
	je angefangene 120 Minuten	7,00 €	14,00 €	21,00 €
f)	**Klassen- und sonstige Räume**			
	je angefangene 120 Minuten	5,00 €	10,00 €	15,00 €
g)	**Sanitäranlagen (alleinige Nutzung)**			
	je angefangene 120 Minuten	9,00 €	18,00 €	27,00 €
h)	**Schulhöfe/ -plätze**			
	- bis 4 Stunden	26,00 €	52,00 €	78,00 €
	- über 4 Stunden	52,00 €	104,00 €	156,00 €

III.
Besondere Nutzungsentgelte

Für die Inanspruchnahme von technischen und sonstigen Einzelgeräten (z.B. Beamer oder Lautsprecheranlage) ist eine Nutzungspauschale zu zahlen, die sich wie folgt beläuft:

-pro Nutzung und Gerät	4,00 €

IV.
Kostenermäßigung und -befreiung

Für die Ermäßigung des Nutzungsentgelts bestehen folgende Regelungen:

- Für Hallenturniere im Erwachsenenbereich von den aus dem Landkreis Helmstedt kommenden Sportvereinen und -verbänden, wird lediglich eine Stundenpauschale erhoben. Die Stundenpauschale beträgt bei:

-Hallen mit einer Gesamtnutzfläche bis 500m²	5,00 €
-Hallen mit einer Gesamtnutzfläche über 500m²	7,50 €

Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes vollständig befreit sind:

- Veranstaltungen, die dem Allgemeinwohl dienen (z.B. Blutspendetermine).

- Die Benutzungen zu Lehr-, Trainings- oder Punktspielzwecken von den aus dem Landkreis Helmstedt kommenden Sportvereinen und -verbänden.

- Veranstaltungen sowie Hallenturniere im Kinder- und Jugendbereich von den aus dem Landkreis Helmstedt kommenden Einrichtungen der Jugendpflege, Sportvereine, Sportverbände und karitative Vereine.

- Veranstaltungen sowie Hallenturniere im Erwachsenenbereich mit überregionalem Charakter oder herausragender Bedeutung (z.B. Bezirks-, Landes- oder Bundesmeisterschaften)

  Dies gilt nicht für die Benutzung der Lehrschwimmbecken. Hier ist nur der Kinderschwimmunterricht der Sportvereine des Landkreises Helmstedt befreit.

Die Geschäftsbereichsleitung des Geschäftsbereiches Schule, Kultur und Sport, kann in Ausnahmefällen das Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

V.
Kostenersatz

Für das Bereitstellen von Warmwasser in den Sommerferien sowie Warmwasser plus Hallenbeheizung in den Weihnachtsferien, wird ein pauschaler Beitrag zu den Bewirtschaftungskosten erhoben. Die Pauschale beläuft sich wie folgt:

	Warmwasser	**Warmwasser plus Hallenbeheizung**
-Hallen mit einer Gesamtnutzfläche bis 500m²	1,25 € pro Tag	2,50 € pro Stunde
-Hallen mit einer Gesamtnutzfläche über 500m²	2,00 € pro Tag	4,00 € pro Stunde

Muss bei der Inanspruchnahme von Schulräumen und -plätzen das Personal des Landkreises (z.B. Hausmeister) in Anspruch genommen werden, sind dem Landkreis Helmstedt grundsätzlich die dafür entstehenden Kosten nach den aktuellen KGSt-Personalkostensätzen zu erstatten.

Ist nach der Inanspruchnahme von Schulräumen und -plätzen eine Sonderreinigung erforderlich, sind dem Landkreis Helmstedt die dafür entstehenden Kosten ebenfalls zu erstatten.

VI.
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

N U T Z U N G S V E R E I N B A R U N G

für die vereins- und breitensportliche Sporthallennutzung

zwischen dem Landkreis Helmstedt - vertreten durch den Landrat und
den Oberkreisdirektor -

und

dem Kreissportbund Helmstedt e.V. - vertreten durch den Vorstand -

---

für Sporthallen / Gymnastikräume in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt

---

1. Entwicklung und Ziele
1.1 Vorwort
1.2 Zielsetzung

2. Regularien
2.1 Benutzungsordnung
2.2 Belegungsplan
2.3 Schlüsselgewalt
2.4 Ansprechpartner des Vereins

3. Aufgabenverteilung
3.1 Aufgaben des Übungsleiters
3.2 Aufgaben des Schulhausmeisters
3.3 Aufgaben des Kreissportbundes Helmstedt
3.4 Aufgaben des Landkreises Helmstedt

4. Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen, sonstige Verstösse
4.1 Schadensmeldung
4.2 Verursacherprinzip
4.3 Schadenskonto

5. Besondere Regelungen
5.1 Unterschrittene Mindestzahl
5.2 Ferienregelung
5.3 Hallenturniere
5.4 Müllentsorgung

6. Schlusssatz

1. Entwicklung und Ziele

1.1 Vorwort

Die bisherigen außerschulischen Nutzungen von Sporthallen und Gymnastikräumen haben gezeigt, dass Beeinträchtigungen des Hallenbetriebs wie z.B. unsachgemäße Behandlung oder Beschädigung der Sporthalle bzw. des Inventars, erhebliche und auch mutwillige Verschmutzungen nicht auszuschließen waren. Die Verwaltung des Landkreises Helmstedt und der Vorstand des Kreissportbundes Helmstedt haben in mehrjähriger Arbeit mit zahllosen Gesprächen und Aktionen eine Nutzungsvereinbarung entwickelt. Dabei sind die Vereinsvertreter der 5 Hallenstandorte im Landkreis in Sitzungen vor Ort angehört, die 13 Fachverbände einbezogen, die Schulhausmeister in einer Dienstbesprechung befragt sowie die Fraktionen des Kreistages über den Sachstand informiert worden.

1.2 Zielsetzung

Die gefundene Regelung soll dem Ziel dienen, die Nutzer zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu veranlassen, dadurch Schäden am Objekt und der Einrichtung auszuschließen, Verschmutzungen und andere Verstösse gegen bestehende Nutzungsregelungen zu vermeiden und Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) nicht durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zu steigern.
Im Interesse einer auch weiterhin kooperativen Zusammenarbeit behält sich der Landkreis vor, bei Verstößen gegen die bestehenden Nutzungsregelungen zeitlich beschränkte Nutzungsverbote auszusprechen. Diese stellen die letzte Sanktionsmöglichkeit dar und werden nur eingesetzt, sofern Einsichtsfähigkeit der Nutzer und die übrigen Mittel nicht genügen, derartige Verstöße nachhaltig zu vermeiden.
Nutzungsverbote sind beispielsweise vorgesehen bei wiederholt unverschlossenen Sporthallen und Gymnastikräumen, brennendem Licht und/oder laufendem Wasser am Folgetag, Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes oder nicht ordnungsgemäß geführtem Schadenskonto.
Jeder einzelne Nutzer ist aufgefordert, mehr Mitverantwortung und Pflichtbewußtsein in Zusammenhang mit der Turnhallennutzung zu entwickeln. Die Sporthalle ist von dem Sportler als "Geschenk" und nicht als "ihm zustehendes Objekt" zu betrachten.
Dabei können wir nur den Weg über "Verursacher in obligo" für Fehlverhalten gehen, in der Hoffnung, dass Kostenerstattungen und ggf. Nutzungsverbote zur Korrektur und gegenseitiger Erziehung zu einem tadellosen Umgang mit unseren Sporthallen führen und der Allgemeinheit somit Kosten erspart bleiben.

2. Regularien

2.1 Benutzungsordnung

Die Sporthallen-/Gymnastikraumnutzung regelt sich nach der "Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen usw. des Landkreises Helmstedt für die außerschulische Nutzung" in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich werden die folgenden Punkte vereinbart und zum Gegenstand der Sporthallenüberlassung gemacht.

2.2 Belegungsplan

Für die Landkreishallen an den Standorten Helmstedt, Schöningen, Königslutter, Lehre und Velpke werden von den in der Benutzungsordnung genannten Stellen für die jeweilige Saison gültige Belegungspläne beschlossen.
Die Sporthallen-/Gymnastikraumnutzung darf während der Woche und an Wochenenden ausschließlich im Rahmen des gültigen Belegungsplanes erfolgen. Jede andere Nutzung, die nicht im Belegungsplan vermerkt ist, stellt eine unbefugte Nutzung dar. Ein derartiger Nutzer erhält im Wiederholungsfalle ein mindestens einmonatiges Nutzungsverbot dieser Halle, das mit dem Tage der Rückgabe des Hallenschlüssels an den Landkreis beginnt. Sofern sich Einzelpersonen unberechtigt mit einem Vereinsschlüssel den Zugang zu Hallen eröffnen, erstreckt sich das Nutzungsverbot auf den betreffenden Verein bzw. die jeweilige Sparte des Vereins, deren Schlüssel genutzt wurde. Gleichzeitig erhalten die betroffenen Einzelpersonen ein mindestens einmonatiges Nutzungsverbot. Im übrigen behält sich der Landkreis eine Reduzierung der dem Verein überlassenen Schlüssel der betroffenen Sporthalle/des Gymnastikraumes vor. Ein zwischen Sportvereinen abgestimmter zeitweiser Tausch von Belegungszeiten wird akzeptiert, sofern der Tausch im Benutzerprotokoll nachvollziehbar dokumentiert wird.

2.3 Schlüsselgewalt

Der Landkreis Helmstedt gibt an die Vereine als Nutzer Hallenschlüssel in entsprechender Zahl aus. Damit übernimmt der nutzende Verein automatisch die Verantwortung während der Nutzung der Halle.

Der Verein gibt in eigener Zuständigkeit die Schlüssel an die Übungsleiter aus. Der Verlust der Schlüssel ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, um entsprechende Schritte einleiten zu können.
Sofern eine unverschlossene Sporthalle bzw. nicht abgeschlossener Gymnastikraum ursächlich für Diebstähle von im Eigentum des Landkreises befindlichen Halleninventars oder sonstiger Schäden am Inventar oder Gebäude des Landkreises ist, wird der letzte Nutzer des jeweiligen Tages bzw. Vortages zum Schadenersatz herangezogen.
Vielfach waren unverschlossene Sporthallen und Gymnastikräume schon Ursache für Schäden, Verschmutzungen und Betriebskostensteigerungen unterschiedlichster Art. Im Nutzerinteresse darf der Gesamtbereich daher zu keiner Zeit unbeaufsichtigt geöffnet sein. Es ist insofern ratsam, die Sporthalle/den Gymnastikraum während der Nutzungen verschlossen zu halten und ggf. für Sporttreibende, die zu Übungs- und Wettkampfbeginn zu spät kommen, den Zugang durch die jeweilige Sportgruppe in eigener Zuständigkeit organisatorisch sicherzustellen. Zu diesem Zweck befinden sich an sämtlichen Halleneingangsbereichen Klingeln, durch deren Benutzung der Zugang ermöglicht werden kann. Wenn die Außentüren während der Nutzungen trotzdem nicht verschlossen werden, werden Schäden, Verschmutzungen und/oder Diebstähle in diesem Zeitraum der Sportgruppe zugerechnet, die den Bereich nicht abgeschlossen hat. Nr. 4. gilt entsprechend.
Die vorstehende Regelung gilt in den Fällen nicht, in denen die von den Sporttreibenden zu nutzenden Haupteingangstüren gleichzeitig als Fluchtwege dienen, entsprechend ausgeschildert sind und über keine Panikentriegelung verfügen.

2.4 Ansprechpartner des Vereins

Für jede/n Sporthalle/Gymnastikraum ist aus dem Kreis der nutzenden Sportvereine jeweils ein Ansprechpartner zu benennen. Dessen Aufgabe ist es, den Landkreis bei der Verwaltung der Halle in den nichtschulisch genutzten Zeiten zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund insbesondere darauf hinzuwirken, daß

- die Nutzung nur im Rahmen der Vorgaben der Benutzungsordnung und dieser Nutzungsvereinbarung erfolgt,
- Benutzerbücher, Schadensprotokolle u.ä. ordnungsgemäß geführt werden,
- Schäden unter Angabe des Schädigers unverzüglich angezeigt werden,
- Mithilfe bei der Ermittlung von Schädigern bei unterlassenen Schadensanzeigen geleistet wird.

Der Schulhausmeister, der Landkreis und der KSB werden sich in allen die nichtschulische Nutzung betreffenden Fragen ausschließlich an den Ansprechpartner wenden. Die Ansprechpartner sind von den Vereinen zu benennen und an den Landkreis und den Kreissportbund zu melden. Änderungen sind unverzüglich von den Vereinen anzuzeigen.

3. Aufgabenverteilung

3.1 Aufgaben des Übungsleiters

Jeder außerschulische Nutzer - vertreten durch den jeweiligen Übungsleiter - hat nach seinem Nutzungsende im gesamten Hallenbereich zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und -fenster - auch diejenigen, die durch ihn nicht geöffnet wurden - verschlossen sind. Sämtliche ggf. unverschlossene Fenster und Türen sind zu verschließen. Dabei haben die Nutzer die Verfügbarkeit des Schlüssels in eigener Zuständigkeit zu regeln. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Hallenbereich abgestellt sind. Falls morgens vor Schulbeginn bzw. morgens in den Schulferien oder an sonstigen schulfreien Tagen durch die Schule brennendes Licht und/oder laufendes Wasser festgestellt wird, wird vom letzten Nutzer des Vortages ein Kostenersatz von mindestens pauschal 25,-- Euro oder in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

3.2 Aufgaben des Schulhausmeisters

Die Schulhausmeister werden veranlasst, nachmittags vor Beginn der außerschulischen Nutzung und morgens vor Schulbeginn die Kontrollgänge in Sporthallen bzw. Gymnastikräumen sowie den angegliederten Nebenräumen durchzuführen und die Ergebnisse im Benutzerprotokoll festzuhalten.
Wenn Schäden, Verschmutzungen, laufendes Wasser, brennendes Licht oder sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen, die am Vortag vor Beginn der außerschulischen Nutzung noch nicht vorlagen, festgestellt werden, wird der Schulhausmeister den Ansprechpartner des mutmaßlich verantwortlichen Vereins oder, falls dies zu keiner Klärung geführt haben sollte, den Landkreis über Art und Umfang sofort unterrichten.

3.3 Aufgaben des Kreissportbundes Helmstedt

Der Vorstand und die Geschäftsstelle des KSB klären mit den Ansprechpartnern der Vereine die Haftungsfrage bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten und unterstützen die Bemühungen um die Feststellung des Schädigers.

3.4 Aufgaben des Landkreises Helmstedt

Das Amt für Schule, Kultur und Sport nimmt die Meldungen über Beschädigungen, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen und sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen auf und informiert sofort die Geschäftsstelle des Kreissportbundes. Der Landkreis veranlasst die Reinigung bzw. Reparatur durch eine Firma gegen Rechnung, sofern der/die verantwortliche/n Verein/e nicht in eigener Zuständigkeit Abhilfe geschaffen hat/haben.
Im Falle der Feststellung des Schädigers geht die Rechnung an den Verein, andernfalls auf das Schadenskonto der Sporthalle.
Der Landkreis führt die Schadenskonten der Sporthallen, verauslagt die Rechnungen bei den Firmen, berechnet am Jahresende den auf die Nutzervereine entfallenden Anteil und stellt diesen die ermittelten Beträge in Rechnung.
Der Landkreis Helmstedt verpflichtet sich, das für den Schulsport benötigte Inventar der Sporthallen und Gymnastikräume in einem TÜV/GS-geprüften Zustand zu halten.

4. Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen und sonstige Verstösse

4.1 Schadensmeldung

Der Schulhausmeister stellt den Schaden, die Verschmutzung, die Betriebskostenerhöhung oder den sonstigen Verstoss gegen die Nutzungsregelungen fest und meldet dies unverzüglich dem Ansprechpartner des mutmaßlich verantwortlichen Vereins, der sich um die Feststellung des Schädigers bemüht.
Der verantwortliche Nutzer hat kurzfristig für Abhilfe vor Ort zu sorgen. Sonstige Verstösse gegen die Benutzungsordnung gem. 2.1 (z.B. gegen das Rauch- und Alkoholverbot) werden pauschal mit 25,-- Euro geahndet, auch wenn sie nicht unmittelbar zu einem finanziellen Schaden führen. Kann dem Vorfall nicht durch Vereinsnutzer vor Ort abgeholfen werden, so unterrichtet der Hausmeister den Landkreis Helmstedt.
Dieser informiert unverzüglich den Ansprechpartner im Vorstand des KSB. Von hier erfolgt der Rückruf bei den Ansprechpartnern der Vereine.

4.2 Verursacherprinzip

Jeder Verein anerkennt ausdrücklich, dass er der Nutzer der Sporthalle/des Gymnastikraumes ist, der für Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen und sonstige Verstösse gegen die Nutzungsregelungen, die von seinen Mitgliedern und Gästen verursacht wurden, einzutreten hat.

4.3 Schadenskonto

Im Falle der Nichtfeststellung oder Nichtbekennung des Schädigers veranlasst der Landkreis die Behebung des Schadens/der Verschmutzung durch Ersatzvornahme. Das Sporthallenkonto wird dann mit den entstehenden Kosten belastet. Am Ende des Haushaltsjahres sind die Rechnungsbeträge auf dem Hallenkonto durch die Hallennutzer im Anteil der Übungs-/Punktspielstunden laut Belegungsplan auszugleichen. Die auf die einzelnen Vereine entfallenden Anteile werden bei den für die Verteilung der Hallenbelegungsstunden zuständigen Stellen erfragt. Die Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung von den Vereinen zu begleichen.
Auf dem Wege der Begleichung der Hallenkonten erhoffen wir uns eine gegenseitige Erziehung zur Sorgfalt, Achtung und Sauberkeit und somit Schadensminimierung in den Sporthallen.

5. Besondere Regelungen

5.1 Unterschrittene Mindestzahl

Sportarten, bei denen sich in einer Sporthalle bzw. einem Gymnastikraum regelmäßig zeitgleich weniger als 5 Personen aktiv sportlich betätigen, sind nur außerhalb der Trainings- und Punktspielzeiten geduldet, sofern freie Belegungszeiten dies ermöglichen.
Für die vorherige Anzeige derartiger Nutzungen ist der Verein zuständig. Für die Mitteilung ist das Formblatt des Landkreises zu verwenden.
Ein Verstoss gegen diese Regelung stellt eine unbefugte Nutzung mit den daraus resultierenden Folgen dar. Der Schulhausmeister ist berechtigt und verpflichtet, derartige unbefugte Nutzungen sofort zu unterbinden.

5.2 Ferienregelung

Nach A Ziff. 3 der Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sporthallen etc. wird eine Benutzung während der Ferien nur gestattet, wenn u.a. Betriebsaufwand nicht entsteht. Dies ist zum Beispiel

schon allein durch den Betrieb der Heizung für die Bereitstellung von Warmwasser stets der Fall. Künftige Feriennutzungen regeln sich im Hinblick auf den wirtschaftlichen Hallenbetrieb wie folgt:
In den **Oster- und Herbstferien** steht die Sporthalle/der Gymnastikraum den außerschulischen Nutzern ohne weitere Einschränkungen zur Verfügung.
Die Nutzung in den **Sommer- und Weihnachtsferien** ist nicht möglich, da langfristige Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten grundsätzlich in diese Zeit zu legen sind, damit u.a. der regelmäßige Punktspiel-/Trainingsbetrieb in der übrigen Zeit gewährleistet werden kann. Ausnahmeregelungen dieser Nutzung sind als Gesamtmeldung des Vereins beim Amt für Schule, Kultur und Sport spätestens 3 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich mit Begründung zu beantragen.
Warmwasser wird hier nicht vorgehalten. Die Heizungsanlage wird in den Weihnachtsferien nur in der Frostschutzstufe betrieben.
Alternativ können Warmwasser und eine Hallenbeheizung gegen Zahlung eines pauschalen Beitrages zu den Bewirtschaftungskosten zur Verfügung gestellt werden, wenn sämtliche Nutzer einer Halle dies wünschen. Die Abrechnung hierfür erfolgt auf der Basis der beantragten Soll-Stunden. Der pauschale Kostenbeitrag beläuft sich bei Hallen mit einer Gesamtnutzfläche bis 500 m² auf 2,50 Euro je Nutzungsstunde und bei Hallen mit einer Gesamtnutzfläche über 500 m² auf 4,00 Euro je Nutzungsstunde. Für den Kinder- und Jugendsport können die Hallen auch während der Sommer- und Weihnachtsferien ohne diese Kostenbeteiligung genutzt werden.
Der Hallenbereich muss von den außerschulischen Nutzern sauber, d.h. in einem besenreinen Zustand, zum Ferienende dem Schulhausmeister übergeben werden.
Wird die Halle nicht besenrein hinterlassen, beauftragt der Landkreis Helmstedt eine Firma mit der Sonderreinigung. Die Kosten hierfür hat der Nutzer zu tragen.
Die Sicherung während der Sommer- und Weihnachtsferien erfolgt mit einem anderen Schließzylinder, um sicherzustellen, dass nur die Vereine, deren Antrag genehmigt wurde, die Halle betreten können. Hierzu wird ein passender Hallenschlüssel von der Schule ausgehändigt.

5.3 Hallenturniere

Hallenturniere im Erwachsenenbereich sind von dem außerschulischen Nutzer spätestens drei Wochen vor Beginn beim Amt für Schule, Kultur und Sport anzumelden und mit einer Stundenpauschale abzugelten. Diese Stundenpauschale beläuft sich bei Hallen mit einer Gesamtnutzfläche bis 500 m² auf 5,00 Euro und bei Hallen mit einer Gesamtnutzfläche über 500 m² auf 7,50 Euro. Diese Pauschalen gelten auch bei Ferienturnieren im Erwachsenenbereich, und zwar anstelle der in Zf. 5.2 genannten Beträge. Sie beinhalten die Kosten für den Betrieb der Heizung, Sanitäranlagen, Beleuchtung und Bereithaltung von Warmwasser. Die Abrechnung hierfür erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Benutzungsstunden.
Für die vom ausrichtenden Verein während des Turniers erzielten Einnahmen wie Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Bandenwerbung ist darüber hinaus kein weiterer Betrag abzuführen.
Für Hallenturniere im Kinder- und Jugendbereich braucht eine Stundenpauschale nicht entrichtet zu werden.

5.4 Müllentsorgung

Entstandener Abfall ist von den Nutzern in eigener Zuständigkeit außerhalb der auf dem Schulgrundstück befindlichen Behältnisse zu entsorgen. Sofern der ordnungsgemäße Betrieb gewährleistet ist und ein entsprechendes Platzangebot auf dem Schulgelände zur Verfügung steht, können die Vereine auf ihre Kosten in Abstimmung mit dem Landkreis an die Abfallbeseitigung angeschlossene Müllbehälter aufstellen.

6. Schlusssatz

Die Nutzungsvereinbarung für Sporthallen im Landkreis Helmstedt tritt rückwirkend zum 25.01.2002 in Kraft.

Helmstedt, den 22.07.2003

Landkreis Helmstedt		Kreissportbund Helmstedt e.V.	
Landrat	Oberkreisdirektor	Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
gez. Backhauß	*gez. Krüger* i.V.	*gez. Breitner*	*gez. Wäterling*
(Backhauß)	(Krüger)	(Breitner)	(Wäterling)

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport

Benutzungsordnung

für die Überlassung von Schulräumen und -plätzen des Landkreises Helmstedt für die außerschulische Benutzung

(Stand: 01.08.2014)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätzliches……..…..... 1
   1.1 Überlassung.....……..... 1
   1.2 Meldepflicht..... 1
   1.3 Ordnungsgemäßer Zustand.....……..... 1
   1.4 Nutzung an Schultagen……..…..... 1
   1.5 Beschränkung oder Aufhebung der Benutzungszeiten..... 2
   1.6 Nutzungsverbote…….…..……..... 2
   1.7 Belegungsplan…….……..……..... 2
   1.8 Widerruf…….…….....…... 2
   1.9 Einhaltungen der Bestimmungen…….…..... 2
   1.10 Rechtliche Regelungen…….....…….. 2
   1.11 GEMA…….....…..…… 3

2. Ferienregelung……..…..... 3
   2.1 a) Nutzung in Oster- und Herbstferien…….....… 3
   b) Nutzung in Sommer- und Weihnachtsferien……..... 3
   2.2 Schließanlage.....…….....…. 3
   2.3 Warmwasser und Hallenbeheizung…….....….. 3
   2.4 Reinigung.....…….....…... 4

3. Antragsfristen…….....… 4
   3.1 Einzelveranstaltungen oder längerfristige Benutzung..... 4
   3.2 Ausnahmegenehmigung während der Sommer- und Weihnachtsferien…….....….. 4

4. Benutzungszeiten…….....…. 4
   4.1 Definition.....…….....… 4
   4.2 Sperrstunde..…….....….. 4

4.3 Ausfall von Benutzungsstunden……..…. 4

5. Benutzungsentgelte……..…. 4
5.1 Benutzungsentgelt für die Überlassung……..... 4
5.2 Benutzungsentgelt bei Nichtnutzung……..... 5
5.3 Benutzungsentgelt für zusätzliche Reinigung und
Müllentsorgung…..…….....…. 5

6. Schlüsselgewalt……..... 5
6.1 Verantwortung Hallenschlüssel…….....…. 5
6.2 Verlust von Schlüsseln…….....…... 5

7. Aufsicht und Fluchtwege..... 5
7.1 Beaufsichtigung des Gesamtbereichs…….....…... 5
7.2 Fluchtwege…….....…… 5

8. Sonstige Pflichten des/der Benutzer(s)/in……..... 5
8.1 Benutzung der Geräte und Einrichtungen……..... 5
8.2 Kontrolle nach der Nutzung……..…..... 6
8.3 Aufbewahrungsplätze……..…..... 6
8.4 Ordnungsgemäßer Zustand……..…..... 6
8.5 Vereinseigene Geräte……..…..... 6
8.6 Müllentsorgung.....……..…..... 6
8.7 Verkehrssicherungspflicht…..……..…..... 6
8.8 Abstellen selbst verursachter Schäden…….. 7
8.9 Vermeidung von Unfallgefahren..……..…..... 7

9. Aufgabenverteilung……..…..... 7
9.1 Ansprechpartner.....……..…..... 7
9.2 Kontrolle durch die Benutzer.....…..…..... 7
9.3 Kontrolle durch den Schulhausmeister..……..... 7

10. Haftung……..…….. 8
10.1 Haftung für Schäden usw. ……..…….…. 8
10.2 Haftung des/der Benutzer(s)/in…….....…….…... 8
10.3 Haftungsausschluss..... 8
10.4 Freistellung des Landkreis Helmstedt von Haftungsansprüchen…….....… 8
10.5 Verzicht auf Eigenhaftpflichtansprüche……..... 8
10.6 Haftpflichtversicherungsnachweis.....…..…….....…….. 8
10.7 Haftung als Grundstücksbesitzer.....……..... 9

11. Verbote……..…….....…….. 9

B. Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Sporthallen, Gymnastikräumen und Sportplätzen

1. Belegungspläne.....…….. 9
2. Ordnungsgemäßer Zustand der Sportstätten……..……..... 10
3. Benutzerbuch..... 10
4. Mindestteilnehmerzahl.....…….……..……..... 10
5. Schuhwerk……..……..... 10
6. Anwesenheit des/der Übungsleiter(s)/in…….....……..... 10
7. Gebrauch von Sportgeräten……..……..... 10
8. Leichtathletik, Hanteln, Gewichte.....…..…….....…… 11
9. Ballspiele……..……..... 11
10. Nicht erlaubte Sportarten……..……..... 11

Anlage 1

- Anwendung der Versammlungsstättenverordnung..... 12
- Anwendung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung..... 12
- Anwendung der Bestimmungen über Erste Hilfe..... 12

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätzliches

1.1 Die Schulräume des Landkreises Helmstedt (Turn- und Sporthallen, Lehrschwimmbecken, Mehrzweckräume, Festsäle, Gymnastikräume, Klassenräume usw.) und die zu den Schulen gehörenden Plätze (Schulhöfe, Turn-, Sport- und Spielplätze) können auf Antrag zur außerschulischen Benutzung überlassen werden, wenn die Belange der Schule oder des Landkreises Helmstedt dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Überlassung erfolgt einschließlich der Zuwegungen, Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie den Plätzen und sonstigen erforderlichen Räumen. Diese Bereiche werden im Folgenden als Örtlichkeiten bezeichnet.

Die Schule kann die o. a. Schulräume und –plätze jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.

Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume und –plätze nur in Ausnahmefällen überlassen.

1.2 Veranstaltungen, bei denen Besucher zugelassen sind, sind meldepflichtig und
bedürfen immer der Genehmigung des Landkreises Helmstedt. Die erwarteten Besucherzahlen sind abzuschätzen.

1.3 Der Landkreis Helmstedt übergibt die Örtlichkeiten dem/der Benutzer/in in einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Zustand. Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, sowohl die Örtlichkeiten wie auch die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf den verkehrssicheren Zustand hin zu untersuchen. Er/sie stellt durch seine/ihre Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt bzw. - im Einvernehmen mit dem Landkreis - in verkehrssicheren Zustand versetzt werden.

1.4 Mit Ausnahme der Sportstätten werden Schulräume und -plätze grundsätzlich nur an Schultagen zur Benutzung überlassen. Während der Schulferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.

Die Genehmigung zur Benutzung der Schulräume und -plätze erteilt der Landkreis Helmstedt. Abschnitt B Ziff. 1 bleibt unberührt.

1.5 Der Landkreis Helmstedt behält sich das Recht vor, die genehmigten Benutzungszeiten zu beschränken oder aufzuheben, wenn eigene Veranstaltungen oder solche, an denen der Landkreis ein Interesse hat, durchgeführt werden oder wenn durch Bau- oder Reinigungsarbeiten oder sonstige Maßnahmen eine Benutzung der Räume bzw. Schulplätze nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

1.6 Bei Verstößen gegen die bestehenden Benutzungsregelungen behält sich der Landkreis vor, zeitlich beschränkte Benutzungsverbote auszusprechen. Benutzungsverbote kommen u.a. bei folgenden Verstößen in Betracht: wiederholt unverschlossene Räumlichkeiten, Verschmutzungen, nicht ausgeschaltete Beleuchtung usw., Benutzungen außerhalb des Belegungsplanes oder ein nicht ordnungsgemäß geführtes Benutzerbuch. Falls nicht ausgeschaltete Beleuchtung usw. festgestellt wird, wird gegenüber dem/der letzten Benutzer/in des Vortages ein Kostenersatz von mindestens pauschal 25,- Euro oder in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

1.7 Die Benutzung darf ausschließlich im Rahmen des Belegungsplanes erfolgen. Jede andere Benutzung, die nicht im Belegungsplan vermerkt ist, stellt eine unbefugte Benutzung dar, die im Wiederholungsfalle mit einem mindestens einmonatigen Benutzungsverbot geahndet wird. Das Benutzungsverbot beginnt mit dem Tag der Rückgabe des Hallenschlüssels an den Landkreis Helmstedt.
Sofern sich Einzelpersonen unberechtigt mit einem Schlüssel den Zugang zu Räumlichkeiten verschaffen, erstreckt sich das Benutzungsverbot sowohl auf diese Person als auch auf den betreffenden Benutzer dessen Schlüssel genutzt wurde. Der Landkreis hält sich in dem Zusammenhang die Reduzierung der dem Benutzer überlassenen Schlüssel der betroffenen Räumlichkeit vor. Ein zeitweise abgestimmter Tausch von Belegungszeiten zwischen Benutzern kann erfolgen, sofern der Tausch im Benutzerprotokoll nachvollziehbar dokumentiert wird.

1.8 Der Landkreis Helmstedt kann die Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem/der Benutzer/in Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Landkreis entstehen.

1.9 Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hat der/die Benutzer/in oder dessen/deren Beauftragte/r zu sorgen. Den Weisungen des/der jeweiligen Schulleiters/in oder des/der Beauftragten des Landkreises Helmstedt (Schulhausmeister usw.) ist Folge zu leisten. Diesen ist jederzeit Zutritt zu gestatten.

1.10 Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen für öffentliche Veranstaltungen sind von den Benutzern (Veranstaltern) die

Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung) sowie die Regelungen zum Brandschutz (Niedersächsisches Brandschutzgesetz i.V.m. Niedersächsischer Bauordnung) und der Ersten Hilfe in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Näheres ist in der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung bestimmt.

1.11 Der/die Benutzer/in hat Veranstaltungen mit Musikdarbietung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eigenverantwortlich anzumelden und die fälligen Gebühren zu zahlen. Es wird dabei auf das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verwiesen.

2. Ferienregelung

2.1 Nach Abschnitt A Ziff. 1.4 wird eine Benutzung während der Ferien nur gestattet, wenn u.a. kein Betriebsaufwand entsteht. Künftige Feriennutzungen regeln sich im Hinblick auf den wirtschaftlichen Hallenbetrieb wie folgt:

a) In den Oster- und Herbstferien stehen die Sporthallen/die Gymnastikräume den außerschulischen Nutzern ohne weitere Einschränkungen zur Verfügung.

b) In den Sommer- und Weihnachtsferien ist eine Benutzung nur ausnahmsweise möglich, da langfristige Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten in dieser Zeit erfolgen sollen, damit u.a. der regelmäßige Punktspiel- /Trainingsbetrieb in der übrigen Zeit gewährleistet werden kann. Bei der Antragsfrist für eine Ausnahmegenehmigung ist Abschnitt A Ziff. 3.2 einzuhalten.

2.2 Die Sicherung der Sporthallen während der Sommer- und Weihnachtsferien erfolgt mit einem anderen Schließzylinder, um sicherzustellen, dass nur die Benutzer, deren Antrag genehmigt wurde, die Halle betreten können. Hierzu wird ein passender Hallenschlüssel von der zuständigen Schule ausgehändigt.

2.3 Warmwasser wird in den Ferienzeiten nicht vorgehalten und die Heizungsanlage wird in den Weihnachtsferien nur in der Frostschutzstufe betrieben. Warmwasser und eine Hallenbeheizung können gegen Zahlung eines pauschalen Beitrages zu den Bewirtschaftungskosten zur Verfügung gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt dann auf Basis der beantragten Soll-Stunden.

2.4 Der Hallenbereich muss von den außerschulischen Benutzern sauber, d.h. in einem besenreinen Zustand, zum Ferienende dem Schulhausmeister übergeben werden. Wird die Halle nicht besenrein hinterlassen, beauftragt der Landkreis Helmstedt eine Firma mit der Sonderreinigung. Die anfallenden Kosten hat der/die Benutzer/in zu tragen.

3. Antragsfristen

3.1 Der Antrag auf Benutzung für Schulräume und -plätze ist beim Landkreis Helmstedt über die Schulleitung der jeweiligen zuständigen Schule bei Einzelveranstaltungen mindestens 2 Wochen vorher, bei längerfristiger Benutzung mindestens 1 Monat vor der ersten Benutzung zu stellen.

3.2 Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Benutzung der Schulräume und –plätze während der Sommer- und Weihnachtsferien ist spätestens 3 Wochen vor Ferienbeginn zu stellen.

4. Benutzungszeiten

4.1 Die Benutzung beginnt mit der Ermöglichung des Zuganges zu den zu nutzenden Schulräumen und –plätzen und endet mit dem Verlassen des Schulgrundstücks.

4.2 Der/die Benutzer/in hat die festgesetzten Benutzungszeiten einzuhalten. Die Schulräume einschließlich der Nebenräume sind bis spätestens 22.00 Uhr zu räumen.

4.3 Die Benutzer, die ihre Benutzungsstunden für kurze Zeit ausfallen lassen wollen, haben der Schulleitung oder dem Schulhausmeister rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Über eine nicht nur vorübergehende Einstellung der Benutzung ist der Landkreis Helmstedt zu unterrichten.

5. Benutzungsentgelte

5.1 Für die Benutzung der Schulräume und -plätze ist ein Benutzungsentgelt nach den jeweils gültigen Entgeltsätzen der Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke des Landkreises Helmstedt zu entrichten.

5.2 Das Benutzungsentgelt wird auch bei Nichtbenutzung der Schulräume und -plätze erhoben. Auf die Erhebung des Entgeltes wird verzichtet, wenn der Ausfall der beantragten Benutzung mindestens 14 Tage vor dem o. g. Zeitpunkt dem Landkreis Helmstedt mitgeteilt wird.

5.3 Das Benutzungsentgelt beinhaltet einen Beitrag für die Reinigung. Soweit neben der ohnehin vorgesehenen Reinigung im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb als Folge der außerschulischen Benutzung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erforderlich wird, so werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt. Das gilt auch für eine zusätzliche Müllentsorgung.

6. Schlüsselgewalt

6.1 Der Landkreis Helmstedt gibt an den/die Benutzer/in Hallenschlüssel aus. Damit übernimmt der/die Benutzer/in automatisch die Verantwortung während der Benutzung der Halle. Der/die Benutzer/in gibt in eigener Zuständigkeit die Schlüssel an die Übungsleiter/innen aus.

6.2 Der Verlust der Schlüssel ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, um Sicherungsmaßnahmen einleiten zu können. Sollte dem Landkreis durch unverschlossene Türen Schäden am eigenen Inventar oder am Gebäude entstehen (Diebstahl oder sonstige Schäden), wird der/die letzte Benutzer/in des jeweiligen Tages bzw. Vortages zum Schadensersatz herangezogen.

7. Aufsicht und Fluchtwege

7.1 Der Gesamtbereich darf zu keiner Zeit unbeaufsichtigt geöffnet sein. Der Zugang ist eventuell zu spät kommenden Teilnehmern/Gästen durch die jeweilige Benutzergruppe in eigener Zuständigkeit sicherzustellen.

7.2 Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Fällen, in denen die von den Teilnehmern/Gästen zu benutzenden Haupteingangstüren gleichzeitig als Fluchtwege dienen, entsprechend ausgeschildert sind und über keine Panikverriegelung verfügen.

8. Sonstige Pflichten des/der Benutzers/in

8.1 Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Örtlichkeiten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige

Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine/ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Einrichtungen, Anlagen oder Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden. Die ggf. festgestellten Schäden sind unverzüglich der Schulleitung oder dem Schulhausmeister zu melden bzw. in das Benutzerbuch einzutragen.

8.2 Nach Schluss der Benutzung hat der/die Benutzer/in oder sein/e Beauftragte/r die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung oder dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen bzw. in das Benutzerbuch einzutragen.

8.3 Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsplätze zurückzubringen. Inventar darf nicht aus den Räumen oder von den Plätzen entfernt werden.

8.4 Die benutzten Örtlichkeiten sind nach Ablauf der Benutzung im sauberen, ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

8.5 Vereinseigene Geräte, Schränke, Behältnisse und dergleichen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung in dem vom Landkreis Helmstedt bzw. dem zuständigen Schulhausmeister zugewiesenen Räumlichkeiten untergebracht werden.

8.6 Der entstandene Abfall ist von den Benutzern in eigener Verantwortung außerhalb der auf dem Schulgrundstück befindlichen Behältnisse zu entsorgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt kann der/die Benutzer/in auf eigene Kosten an die Abfallbeseitigung angeschlossene Müllbehälter aufstellen, sofern der ordnungsgemäße Betrieb gewährleistet und das entsprechende Platzangebot auf dem Schulgelände vorhanden ist.

8.7 Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes für Bereiche der kreiseigenen Grundstücke, die außerhalb der Unterrichtszeiten grundsätzlich nicht für öffentliche Benutzung vorgesehen sind, wird für die Dauer der genehmigten Benutzung (auch abends, an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien) auf den/die außerschulische/n Benutzer/in übertragen.

Bei entsprechender Witterung müssen daher die oben genannten Flächen (z.B. Wege zu den Schulgebäuden und Sportstätten, Parkplätze), die die Besucher von Veranstaltungen zwingend begehen müssen, um in die für die außerschulische Benutzung vorgesehenen Räume zu gelangen, von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden. Das hat in einer Breite von mindestens 1,00 m zu erfolgen. Das

Erreichen und Verlassen der Räumlichkeiten muss gefahrlos gewährleistet sein. Auf Abschnitt A Ziff. 10 wird besonders hingewiesen.

8.8 Der/die Benutzer/in sollte von ihm/ihr verursachte Schäden, die er/sie mit eigenen Mitteln fachgerecht abstellen kann, beseitigen. Sofern hierbei Ersatzbeschaffungen notwendig sind, ist dies mit dem Hausmeister abzusprechen. Dieser hat den Landkreis Helmstedt davon zu unterrichten.

8.9 Flure und Gänge müssen während der Dauer von Veranstaltungen frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar sowie die Einnahme von nicht ausgewiesenen Stehplätzen sind nicht gestattet. Zusätzliche lose elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass Schäden oder eine Überlastung des Stromkreises ausgeschlossen werden.

9. Aufgabenverteilung

9.1 Die vom Benutzer benannten Ansprechpartner sind dem Landkreis Helmstedt und bei Vereinen auch dem Kreissportbund zu melden. Änderungen sind unverzüglich von den Benutzern anzuzeigen. Der/die jeweilige Ansprechpartner/in hat die Aufgabe den Landkreis bei der Verwaltung der Räumlichkeiten in den außerschulisch genutzten Zeiten zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund darauf hinzuwirken, dass die Regelungen dieser Benutzerordnung eingehalten werden.

9.2 Der/die Übungsleiter/in bzw. der/die Verantwortliche des außerschulischen Benutzers hat nach Ende der Benutzung im gesamten Bereich der genutzten Örtlichkeit zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und –fenster , auch diejenigen die nicht geöffnet wurden, verschlossen sind. Sämtliche ggf. unverschlossene Fenster und Türen sind zu verschließen. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Bereich aus- bzw. abgestellt sind. Auf Abschnitt A Ziff. 1.6 wird besonders hingewiesen.

9.3 Der Schulhausmeister hat nachmittags vor Beginn der außerschulischen Benutzung und morgens vor Schulbeginn die Kontrollgänge in Sporthallen bzw. Gymnastikräumen sowie den angegliederten Nebenräumen durchzuführen und die Ergebnisse im Benutzerprotokoll festzuhalten. Bei Schäden, Verschmutzungen, nicht ausgeschalteter Beleuchtung oder sonstigen Verstößen ist der Abschnitt A Ziff. 1.6 zu beachten.

10. Haftung

10.1 Jede/r Benutzer/in der Örtlichkeiten (Abschnitt A Ziff. 1.1) hat für Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen und sonstige Verstöße gegen die Benutzungsregelungen, die von ihm/ihr, seinen/ihren Mitgliedern und seinen/ihren Gästen verursacht wurden, einzutreten.

10.2 Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden und Verluste, die durch Personen, die während seiner/ihrer Veranstaltung anwesend sind, verursacht werden. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Landkreis Helmstedt die Kosten für die Beseitigung der Schäden oder für die Neuanschaffung sofort nach Durchführung der Reparatur bzw. Auftragserteilung und Vorliegen der Rechnung zu erstatten.

10.3 Die Haftpflicht des Landkreises Helmstedt oder eines seiner Beauftragten für Unfälle, für die Sicherheit der Schulräume und -plätze nebst Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie nicht auf unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen beruht. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

Eine Haftung für die vereinseigenen Geräte etc. durch den Landkreis Helmstedt ist ausgeschlossen.

10.4 Der/die Benutzer/in stellt den Landkreis Helmstedt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner/ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei. Dies gilt für die in Abschnitt A Ziff. 1.1 genannten überlassenden Örtlichkeiten. Er/Sie verpflichtet sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinzuweisen. Bei Pflichtverletzungen gegen diese Benutzungsordnung sind Schadensersatzansprüche Dritter gegen den/die Benutzer/in zu richten.

10.5 Der/die Benutzer/in verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen den Landkreis Helmstedt und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Landkreis und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

10.6 Der/die Benutzer/in hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Auf Verlangen des Landkreises Helmstedt hat der/die Benutzer/in die Versicherungspolicen vorzulegen, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

10.7 Die Haftung des Landkreises als Grundstücksbesitzer gemäß §836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt unberührt.

11. Verbote

In den Örtlichkeiten (Abschnitt A Ziff. 1.1) des Landkreises Helmstedt ist es verboten:

a) zu rauchen

b) alkoholische Getränke zu verzehren und/ oder zu verkaufen

c) Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf ohne die dafür erforderlichen Genehmigungen anzubieten, sowie Speisen und Getränke in den Gebäuden zu erhitzen

Über Ausnahmen zum Erhitzen von Speisen und Getränken bei besonderen Veranstaltungen entscheidet die Verwaltung, dabei ist ein enger Maßstab anzulegen.

d) Drogen zu sich zu nehmen oder mitzuführen

e) Fahrräder in den Gebäuden abzustellen

f) Tiere mitzuführen

g) Hieb-, Stich- und/ oder Schusswaffen mitzuführen

h) offenes Feuer zu entzünden

i) Haftmittel (z. B. Handballwachs) zu verwenden

B. Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Sporthallen, Gymnastikräumen und Sportplätzen

1. Bei Trainings- und Punktspielbetrieb werden die Belegungspläne für Sporthallen und Gymnastikräume in nachstehend aufgeführten Orten durch folgende Organisationen bzw. Verwaltungen aufgestellt:

a) für Helmstedt:	Arbeitsgemeinschaft der Helmstedter Sportvereine
b) für Schöningen:	Stadt Schöningen
c) für Königslutter am Elm:	Stadt Königslutter am Elm (einschl. Sportplatz des Schulzentrums Wilhelm-Bode-Straße)
d) für Velpke:	Sport-, Jugend- und Freizeitausschuss der Samtgemeinde Velpke
e) für Lehre:	VfL Lehre

Die Genehmigung für anderweitige Benutzungen der Sporthallen, -plätze und Gymnastikräume erteilt der Landkreis Helmstedt.

2. Der Landkreis Helmstedt übergibt die Sportstätten dem Verein in einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Zustand. Der Verein verpflichtet sich, sowohl die Sportstätte als auch die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf den verkehrssicheren Zustand hin zu untersuchen. Er stellt durch seine Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt bzw. - im Einvernehmen mit dem Landkreis - in verkehrssicheren Zustand versetzt werden.

3. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, jede Benutzung im ausgelegten Benutzerbuch/ Belegungsheft o. ä. zu vermerken. Außerdem sind Beschädigungen jeglicher Art sowie vom Vorbenutzer angetroffene Mängel einzutragen. Auf Abschnitt A Ziff. 1.6 wird besonders hingewiesen.

4. Sportarten, bei denen sich in einer Sporthalle bzw. einem Gymnastikraum regelmäßig zeitgleich weniger als 5 Personen aktiv sportlich betätigen, sind nur außerhalb der Trainings- und Punktspielzeiten geduldet, sofern freie Belegungszeiten dies ermöglichen. Für die vorherige Anzeige derartiger Benutzungen ist der Verein zuständig. Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt eine unbefugte Benutzung mit den daraus resultierenden Folgen dar. Auf Abschnitt A Ziff. 1.6 wird in dem Zusammenhang hingewiesen.

5. Das Betreten der Sportflächen ist nur mit abriebfesten turnhallengeeignetem Schuhwerk bzw. in Strümpfen oder barfuß erlaubt, keinesfalls aber mit anderem Schuhwerk. Die Schuhe müssen sauber sein und bereits in den Umkleideräumen angezogen werden.

6. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit der Übungsleiter/innen oder Verantwortlichen benutzt werden. Die Übungsleiter/innen oder Verantwortlichen betreten die Sportstätte als erster und verlassen sie als letzter. Auf Abschnitt A Ziff. 8 und 10 wird besonders hingewiesen.

7. Sämtliche Geräte und Einrichtungen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Benutzte Sportgeräte sind nach ihrem Gebrauch wieder ordnungsgemäß abzustellen. Soweit sie zur Benutzung verstellt wurden, sind sie wieder auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.

   Sportgeräte dürfen nicht über den Hallenboden geschliffen werden. Sie müssen entweder getragen oder durch geeignete Hilfsmittel (z. B. Mattenwagen) befördert werden.

8. Leichtathletik darf nur betrieben werden, soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden und notwendige Schutzvorkehrungen getroffen sind. In Sporthallen und Gymnastikräumen dürfen nur hallengeeignete Sportgeräte verwendet werden.

   Die Benutzung von Hanteln, Gewichten und Stoßkugeln in Sporthallen und Gymnastikräumen ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Genehmigung des Landkreises Helmstedt oder dessen Beauftragten unter Verwendung der dazu vorgesehenen Bodenplatten oder sonstiger Schutzvorkehrungen (z. B. Turnmatten für Hallenkugelstoßen) gestattet.

9. Neben Ballspielen wie z.B. Volleyball, Handball, Basketball und Tischtennis, dürfen in Sporthallen nur kleinere Ballübungsspiele ausgeübt werden. Grundsätzlich sind alle Ballspiele erlaubt; Fußball nur mit dafür geeigneten Hallenbällen. Es ist sicherzustellen, dass dadurch Wände, Beleuchtung, Fenster und Einrichtungen nicht gefährdet werden. Zudem dürfen keine Turngeräte als Hilfsmittel verwendet werden (z. B. als Torpfosten).

   Sämtliche Ballspiele außerhalb der Spielfläche (z. B. im Umkleide- und Geräteraum) sind nicht gestattet.

10. Sportarten, die den Hallenboden übermäßig belasten (z.B. Inlineskaten, Skateboarden) sind in den Sporthallen und Gymnastikräumen nicht erlaubt.

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

Anlage 1

Anwendung der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO –

Die oben genannte Vorschrift findet Anwendung bei der Überlassung von Versammlungsstätten, wenn die Räumlichkeiten einzeln oder insgesamt mehr als 200 Besucher/-innen fassen.

Für bestehende Versammlungsstätten sind nach §46 II VStättVO die Betriebsvorschriften der VStättVO entsprechend anzuwenden.

Die zurzeit geltende Fassung dieser Verordnung finden Sie im Niedersächsischen Gesetz – und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.), Ausgabe Nr. 32 vom 16.11.2004, Seite 426.
Außerdem kann die Verordnung über den folgenden Link im Internet aufgerufen werden:
http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSt%C3%A4ttV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

Anwendung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes - NBrandG und der Niedersächsischen Bauordnung

Die oben genannten Vorschriften finden Anwendung bei der Vorbeugung des Brandschutzes bei der außerschulischen Benutzung von Räumlichkeiten. In dem Zusammenhang sind u.a. Flucht- und Rettungswege freizuhalten und Sicherheitsschilder und Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt bzw. zugestellt werden. Potentielle Gefahrenquellen sind zu vermeiden.

Sie finden das Niedersächsische Brandschutzgesetz im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.), Ausgabe Nr. 16 vom 26.07.2012, Seite 269 sowie über den folgenden Link im Internet in der aktuellen Fassung:
http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BrandSchG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

Die Niedersächsische Bauordnung ist ebenfalls im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Ausgabe Nr. 5 vom 12.04.2012, Seite 46 oder im Internet zu finden unter:
http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

Anwendung der Bestimmungen über Erste Hilfe

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmer/-innen zu erfüllen. Der Sanitätsdienst bei Veranstaltungen fällt nicht unter den Regelungsbereich des Rettungsdienstgesetzes (NRettG). Hier wird auf das traditionelle Betätigungsfeld von Hilfsorganisationen verwiesen, welches auch Betreuungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen für die Teilnehmer/-innen und Zuschauer/-innen umfasst. Es bestehen allerdings keine definitiven Vorgaben ab welcher Größe oder welchem Umfang die Veranstaltung vom Sanitätsdienst betreut werden muss. Informationen sind bei den fachkundigen Stellen, Rettungsverbänden des Landkreises Helmstedt einzuholen (z.B. DRK Kreisverband Helmstedt, ASB Helmstedt).

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport

Satzung
über die Nutzung
der landkreiseigenen
Sportstätten

(Gültigkeit ab 01.01.2019)

§ 1 Nutzung

Der Landkreis Helmstedt unterhält seine Sportplätze und Sporthallen (kreiseigenen Sportstätten) als öffentliche Einrichtungen. Die kreiseigenen Sportstätten stehen außerhalb des Schulbetriebes, dem Vereins- und Breitensport der im Landkreis Helmstedt organisierten Vereine und Verbände (im Folgenden: Nutzer) zur Durchführung sportlicher Übungen, Spiele und Wettkämpfe zur Verfügung. Sie unterliegen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen dem Schutz und der Sorgfalt eines jeden Nutzers.

Darüber hinaus kann eine Nutzung nicht sportlicher Art ausnahmsweise zugelassen werden. Die Sportstätte darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Gebrauchsüberlassungen der Sportstätte an Dritte sind nicht gestattet.

Die Satzung ist für sämtliche Personen, die sich auf bzw. in kreiseigenen Sportstätten aufhalten, verbindlich und erstreckt sich auf diese einschließlich aller Anlagen, Nebenräume und das Inventar.

Mit Betreten der Sportstätte unterwirft sich die jeweilige Person den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Zulassungen

1. Die Zulassung zur Nutzung für die Nutzer erfolgt durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- auf schriftlichen Antrag durch Bescheid (Nutzungsgestattung).

   Die Festsetzung der Nutzungszeiten in den kreiseigenen Lehrschwimmbecken erfolgt ebenso durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-.

   Die Festsetzung der Nutzungszeiten für die übrigen kreiseigenen Sportstätten erfolgt
   - in Helmstedt durch die Arbeitsgemeinschaft der Helmstedter Sportvereine
   - in Königslutter am Elm durch die Stadt Königslutter am Elm
   - in Lehre durch den VfL Lehre 1910 e.V.
   - in Schöningen durch die Stadt Schöningen
   - in Velpke durch die Samtgemeinde Velpke
2. Die Nutzungsgestattungen werden durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- grundsätzlich nur mit Einvernehmen der Schulleitung und in der Regel befristet für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt und decken neben dem Trainings- auch den Spielbetrieb ab. Hierzu sind sämtliche Trainings- und Spielpläne zusammen mit dem Antrag einzureichen. Für Veranstaltungen über den Trainings- und Spielbetrieb hinaus sind gesonderte Anträge zu stellen.
3. Alle Anträge müssen den Nutzungszweck enthalten, rechtsverbindlich unterschrieben sein und spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn eingereicht werden.
4. Durch die Nutzungsgestattung und die nach dieser Satzung erteilten Genehmigungen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten für Veranstaltungen aufgrund anderer Vorschriften nicht berührt.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Sportstätte darf nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden. Duschen, Waschen und Umkleiden, sowie die Zeiten für das Auf- und Abbauen der Sportgeräte haben innerhalb der zugewiesenen Zeiten zu erfolgen. Die Benutzungszeit für Duschen sollte nicht mehr als 5 Minuten pro Person betragen, um Wasservergeudungen zu vermeiden, Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.
2. Die Öffnungszeit der Sportstätten für die Nutzer beginnt von Montag bis Freitag um 17:00 Uhr, an Wochenenden um 08:00 Uhr und endet täglich um 22:00 Uhr. In Ausnahmefällen sind auf Antrag eine Verlängerung sowie eine vorherige Öffnung möglich.
3. Während der Niedersächsischen Sommer- und Weihnachtsferien können die Sportstätten nicht genutzt werden. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Nutzung möglich soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. An in Niedersachsen gesetzlichen Feiertagen außerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien sowie in den übrigen Niedersächsischen Schulferien stehen den Nutzern die Sportstätten von 08:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 4 Aufsicht

1. Bei Benutzung der Sportstätten muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in (Trainer/in, Betreuer/in oder Vereinsbeauftragte/r) anwesend sein. Der Nutzer hat dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- die für diese Aufgabe vorgesehene Person zu benennen.

2. Der/Die verantwortliche Leiter/in hat als erste Person die Sportstätte zu betreten und sich vom Zustand dieser und des Inventars zu überzeugen sowie die Nutzung im Hallenbuch einzutragen.

   Der/Die verantwortliche Leiter/in hat sich vor dem Gebrauch eines Sportgerätes von seinem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu überzeugen. Nicht betriebssichere Sportgeräte und -einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

   Festgestellte Mängel sind im Hallenbuch einzutragen und am darauf folgenden Werktag dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu melden.

3. Nach Beendigung des Sportbetriebes ist die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, ggf. besenrein zu reinigen.

   Der/Die Leiter/in hat sich wiederum vom Zustand der Sportgeräte zu überzeugen und diese an die vorgesehenen Aufbewahrungsplätze zurückzubringen. Entstandene Schäden sind im Hallenbuch einzutragen und am darauf folgenden Werktag dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu melden.

   Der/Die Leiter/in hat als letzte Person die Sportstätte zu verlassen und zuvor nach Ende der Benutzung im gesamten Bereich der Örtlichkeit zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und -fenster, auch diejenigen die nicht geöffnet wurden, verschlossen sind. Sämtliche unverschlossenen Fenster und Türen sind zu verschließen. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Bereich aus- bzw. abgestellt ist.

4. Der/Die Leiter/in ist für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungssatzung mitverantwortlich.

§ 5 Einrichtung und Geräte

1. Sportstätten, einschließlich Anlagen, Inventar und Zugangswegen, sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. nutzen. Das Inventar ist nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzuschaffen. Turnböcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und die mehrteiligen Sprungkästen zusammenzustellen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden. Schaukelringe sind nach Abschluss der Übungsstunde vor Verlassen der Halle hochzuziehen und die rollbaren Klettertraue sowie Gitterleitern und ggf. Weichbodenmatten an der Wand zu befestigen.

2. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung aller technischen Geräte und Einrichtungen geboten. Diese Geräte können nur Übungsleiter/innen zur Verfügung gestellt werden, die mit der Handhabung vertraut sind.

3. Ohne schriftliche Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- dürfen keine vereinseigenen Gegenstände aufgestellt und verwahrt oder Anschlagtafeln angebracht werden. Im Falle der Genehmigung sind diese Gegenstände so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Gewichte und Hanteln sind verschlossen aufzubewahren. Schäden und Mängel an vereinseigenen Gegenständen sind unverzüglich abzustellen. Geräte dürfen ohne Zustimmung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- nicht von den Sportstätten entfernt werden.

§ 6 Verhaltensregeln

1. Sämtliche Personen, die sich auf bzw. in kreiseigenen Sportstätten aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert, gefährdet oder gar geschädigt wird. Es ist insbesondere verboten, auch und vor allem bei Sportveranstaltungen, wie Fußballspielen, eine andere Person körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen oder eine andere Person zu nötigen, zu beleidigen oder zu diskriminieren.

   Gesundheitsschädigungen, die aus der Wettkampfsituation resultieren, sind hiervon nicht erfasst.

2. Werbung jeglicher Art auf dem Gelände sowie in der Sportstätte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-. Das Aushängen oder der Vertrieb von Schriften und sonstigen Medienträgern, deren Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist bzw. einen rassistischen, fremdenfeindlichen oder rechtsradikalen Hintergrund haben, sind verboten.

   Angebrachte Dekorationen müssen entsprechend der gültigen DIN-Vorschrift nachweisbar schwer entflammbar sein. Der Nachweis ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

3. Die Nutzer haben bei Veranstaltungen eine ausreichende Zahl an Ordnern/innen zu stellen. Sie haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

4. Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Musikinstrumenten kann auf schriftlichen Antrag des Nutzers durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- im Einzelfall genehmigt werden. Sie dürfen dabei nur in einer Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen – insbesondere Anwohner – dadurch nicht gestört werden. Generell ist Lärm auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.

   Die genehmigten Beschallungsanlagen und Musikinstrumente dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Auf die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften – in der jeweils gültigen Fassung – wird verwiesen. Zuwiderhandlungen haben ggf. die sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge.

   Der/die Nutzer/in hat Veranstaltungen mit Musikdarbietung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eigenverantwortlich anzumelden und die fälligen Gebühren zu zahlen. Es wird dabei auf das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verwiesen.

5. Die Nutzer/-innen haben die Sportstätten einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.

6. Besuchern/innen und Zuschauern/innen ist das Betreten der Spielfelder und sonstigen der Sportausübung dienenden Nebenanlagen nicht gestattet.

7. Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Hallen ist verboten. Das Mitführen von Hunden auf den Außenanlagen ist nur gestattet, wenn die Hunde angeleint sind.

8. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrädern ist weder in der Halle noch in den Umkleide- und sonstigen Räumen erlaubt.

9. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Hallen und allen dazugehörigen Nebenräumen generell untersagt.

10. Der Sportbetrieb in der Halle ist nur in sauberen Hallensportschuhen mit Sohlen und Rändern, die auf dem Boden keine Streifen hinterlassen, gestattet. Eine wechselweise Nutzung der Sportschuhe für den Außensport und Sport in Hallen wird nicht geduldet.

    Die Benutzung abfärbender Knie- und Ellenbogenschützer sowie sonstiger Sportausrüstungen die nicht abriebfest sind, ist untersagt.

    Das gleiche gilt für die Benutzung von Haftmitteln.

    Bei Sonderveranstaltungen ist vorher eine Genehmigung beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- einzuholen.

11. Bau-, Brandschutz- und Ordnungsrechtliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; Auflagen des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu beachten.

12. Die Benutzung über die mitgeteilte zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Abweichungen hiervon sind den Einzelgenehmigungen zu entnehmen.

13. Flure und Gänge sind Flucht- und Rettungswege und müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein. Kinderwagen, Fahrräder oder ähnliche Gegenstände dürfen dort nicht abgestellt werden.

14. Zu allen Ballspielen und Ballübungen sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden.

15. Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Einwilligung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- verabreicht werden. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die entsprechenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

16. Der Ausschank und Verzehr von Alkohol wird nur im angemessenen Rahmen geduldet. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person haftet für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes.

17. Beim Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln muss eine gültige Prüfplakette auf den Geräten vorhanden sein. Diese Prüfplakette hat den in der GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel - Praxistipps für Betriebe - BGI/GUV-I 8524“ aufgeführten Mustern zu entsprechen. Ein Nachweis über die erfolgte Prüfung der Betriebsmittel ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

    Die verwendeten Geräte sollten dem Stand der Technik entsprechen und zum Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf Elektrogeräte entstehen können, gesichert werden. Die Sicherungsmaßnahmen sind so vorzusehen, dass die Elektrogeräte bei bestimmungsgemäßer Verwendung und ordnungsgemäßer Unterhaltung den vorgesehenen mechanischen Beanspruchungen so weit standhalten, dass Menschen oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Anschluss der Geräte ist jeweils nur ein Mehrfachstecker zu verwenden.

18. Der entstandene Abfall ist von den Nutzern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten außerhalb der auf dem Grundstück befindlichen Behältnisse vorschriftsgemäß zu entsorgen.

19. Der Landkreis überträgt die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes für die Dauer der Nutzung auf die Nutzer. Bei entsprechender Witterung müssen daher die Flächen (z.B. Wege zu den Sportstätten und Parkplätze), die die Besucher von Veranstaltungen zwingend begehen müssen, um in die für die Nutzung vorgesehenen Räume zu gelangen, von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden. Das hat in einer Breite von mindestens 1,00 m zu erfolgen. Das Erreichen und Verlassen der Räumlichkeiten muss gefahrlos gewährleistet sein.

§ 7 Informationspflicht der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet gewaltbedingte Störungen während Sportveranstaltungen zu unterbinden und diese möglichst unter Nennung von Tätern und Zeugen unverzüglich beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu melden, so der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- die Möglichkeit erhält über den Erlass eines Hausverbotes oder die Verhängung eines Bußgeldes zu entscheiden.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht üben der Landkreis Helmstedt und dessen Beauftragte aus. Den Anordnungen und Weisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen beziehen, ist Folge zu leisten.

2. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 6 sowie bei schuldhaften Beschädigungen oder Beschmutzungen der Sportstätte kann der Störer der Sportstätte verwiesen werden. Auch können Hausverbote ausgesprochen werden.

3. Ersatzansprüche behält sich der Landkreis Helmstedt nach den Umständen des Einzelfalles vor.

§ 9 Haftungs- und Versicherungspflichten

1. Das Betreten und Benutzen sämtlicher Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Der/Die Nutzer/-in haftet dem Landkreis Helmstedt für die Dauer der Nutzung für die an der Sportstätte, einschließlich Anlagen, Nebenräumen und Inventar verursachten Schäden sowie für Personen- und Sachschäden aller Art, die durch den/die Nutzer/-in oder Dritte, die auf Veranlassung des/der Nutzer/-in mit der Sportstätte in Berührung kommen, verursacht wurden. Dazu zählen insbesondere Vereinsmitglieder, Bedienstete oder Beauftragte sowie Besucher.
3. Der/Die Nutzer/-in stellt den Landkreis Helmstedt von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die um Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
4. Der/Die Nutzer/-in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Helmstedt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Landkreis Helmstedt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der/Die Nutzer/-in hat wegen seiner Verpflichtungen aus § 8 Nr. 2 und 3 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung auf Anforderung nachzuweisen.
6. Unfälle während der Nutzungszeit sind unverzüglich dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu melden. Unterlassen oder Verspätung der Anzeige schließen etwaige Schadensersatzansprüche aus.
7. Der Landkreis Helmstedt haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen (z.B. durch Verlust oder Diebstahl).

§ 10 Gebühren

Im Rahmen der Förderung des Sports erhebt der Landkreis Helmstedt keine Gebühren für die Benutzung der Sportstätten. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind jedoch die anfallenden Verwaltungsgebühren zu tragen.

§ 11 Widerruf

Der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- kann den Zulassungsbescheid jederzeit widerrufen wenn:

1. der Nutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt oder einen Verstoß nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich abstellt,
2. ein unabweisbarer Eigenbedarf besteht, der nicht anderweitig gedeckt werden kann und dieser Umstand bei Erlass des Zulassungsbescheides noch nicht erkennbar war,
3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Helmstedt zu befürchten ist,
4. der verlangte, vorherige Nachweis der erforderlichen Genehmigungen und/oder Versicherungen nicht erbracht wurde,
5. infolge höherer Gewalt die Sportstätte nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
6. bei Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben über Nutzer oder den beabsichtigten Nutzungszweck gemacht worden sind,
7. der Nutzer gegen die Informationspflicht aus § 7 verstößt.

Macht der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, stehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller keine Schadensersatzansprüche zu. Schadensersatzansprüche des Landkreises Helmstedt gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller bleiben davon unberührt.

§ 12 Schlüssel

1. Der Landkreis Helmstedt überträgt den Schließdienst auf die Nutzer.
2. Den Nutzern werden entsprechend der Hallennutzungszeiten nach Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- Schlüssel für die Sportstätten zugesprochen. Für die Übergabe des/der Schlüssel/s ist der/die Hausmeister/-in der jeweiligen Schule zuständig. Die Ausgabe der/des Schlüssel/s erfolgt gegen Unterschrift ausschließlich an die vertretungsberechtigte Person der Nutzergruppe.
3. Die Benutzung der/des Schlüssel/s sowie das Betreten des Grundstückes und der Sportstätte dürfen nur zu den zugewiesenen Nutzungszeiten erfolgen.
4. Der/Die Nutzer/-in haftet dafür, dass die Sportstätte von dem vorstehenden Personenkreis ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird.
5. Bei Verlust der/des Schlüssel/s haftet der Verein für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- sofort anzuzeigen. Die Reglungen zur Haftung in § 8 bleiben hiervon unberührt.
6. Der/Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgestattung dem/der Schulhausmeister/in zurückzugeben. Die Rückgabe der/des Schlüssel/s ist vor Ort schriftlich zu quittieren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche Verstöße gegen § 6 sowie § 7 dieser Satzung können mit einem Bußgeld in Höhe von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
2. Die Möglichkeit der Verhängung von Hausverboten bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

Im Rahmen der Erfüllung dieser Satzung stimmen alle Nutzer der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu.

Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenen Zwecke genutzt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport

Satzung
über die Nutzung
der landkreiseigenen
Schulräumen

(Gültigkeit ab 01.01.2019)

§ 1 Nutzung

1. Die Schulräume der kreiseigenen Schulen stehen außerhalb des Schulbetriebes vorrangig
   - der Kreisvolkshochschule für Ihren Unterricht
   - der Kreismusikschule für Ihren Unterricht und Vorführungen
   - dem KreisSportBund für Lehrgänge, Informations- und Ehrungsveranstaltungen
   - der Kreisfeuerwehr und den im Landkreis Helmstedt organisierten Hilfsorganisationen für Lehrgänge, Informations- und Ehrungsveranstaltungen sowie zur Durchführung von Blutspenden
   - den Städten und Gemeinden für die Durchführung von Wahlen, Informations- und Ehrungsveranstaltungen

   sowie in Ausnahmefällen der im Landkreis Helmstedt organisierten Vereine und Verbände (im Folgenden: Nutzer) - mit Ausnahme politischer Vereinigungen - zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zur Verfügung.
2. Die Schulräume unterliegen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen dem Schutz und der Sorgfalt eines jeden Nutzers.
3. Die Schulräume dürfen nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden.
4. Gebrauchsüberlassungen der Schulräume an Dritte sind nicht gestattet.
5. Die Satzung ist für sämtliche Personen, die sich in den Schulräumen und dem Schulgelände aufhalten, verbindlich und erstreckt sich auf diese einschließlich aller Anlagen, Nebenräume und das Inventar.
6. Mit Betreten der Schulräume und des Schulgrundstückes, unterwirft sich die jeweilige Person den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Zulassungen

1. Die Zulassung zur Nutzung für die Nutzer erfolgt durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-, grundsätzlich nur mit Einvernehmen der Schulleitung, auf schriftlichen Antrag durch Bescheid (Nutzungsgestattung).
2. Die Nutzungsgestattungen werden durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- in der Regel befristet, für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt.
3. Alle Anträge müssen den Nutzungszweck enthalten, rechtsverbindlich unterschrieben sein und spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn eingereicht werden.
4. Durch die Nutzungsgestattung und die nach dieser Satzung erteilten Genehmigungen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten für Veranstaltungen aufgrund anderer Vorschriften nicht berührt.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Schulräume dürfen nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden.
2. Die Öffnungszeit der Schulräume für die Nutzer beginnt von Montag bis Freitag um 17:00 Uhr, an Wochenenden um 08:00 Uhr und endet täglich um 22:00 Uhr. In Ausnahmefällen sind auf Antrag eine Verlängerung sowie eine vorherige Öffnung möglich.
3. Während der Niedersächsischen Sommer- und Weihnachtsferien können die Schulräume nicht genutzt werden. An in Niedersachsen gesetzlichen Feiertagen außerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien sowie in den übrigen Niedersächsischen Schulferien stehen den Nutzern die Schulräume von 08:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 4 Aufsicht

1. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit eines/einer verantwortlichen, volljährigen Leiters/Leiterin durchgeführt werden, dessen/deren Name und Anschrift im Antrag zu vermerken ist.

2. Alle Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und die Räume nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen, ggf. besenrein zu reinigen.

   Entstandene Schäden sind dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- umgehend bekannt zu geben.

   Der/Die Leiter/in hat als letzte Person die Schulräume zu verlassen und zuvor nach Ende der Benutzung im gesamten Bereich der Örtlichkeit zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und -fenster, auch diejenigen, die nicht geöffnet wurden, verschlossen sind. Sämtliche unverschlossenen Fenster und Türen sind zu verschließen. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Bereich aus- bzw. abgestellt ist.

3. Der/Die Leiter/in ist für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungssatzung mitverantwortlich.

§ 5 Einrichtung und Geräte

1. Schulräume, einschließlich Anlagen, Inventar und Zugangswegen, sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. nutzen. Das Inventar ist nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzuschaffen.

2. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung aller technischen Geräte und Einrichtungen geboten. Diese Geräte können nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die mit der Handhabung vertraut sind.

3. Ohne schriftliche Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- dürfen keine eigenen Gegenstände aufgestellt und verwahrt oder Anschlagtafeln angebracht werden. Im Falle der Genehmigung sind diese Gegenstände so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Gegenstände dürfen ohne Zustimmung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- nicht aus den Schulräumen entfernt werden.

§ 6 Verhaltensregeln

1. Sämtliche Personen, die sich auf dem Schulgelände bzw. in Schulräumen aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert, gefährdet oder gar geschädigt wird. Es ist insbesondere verboten, auch und vor allem bei Veranstaltungen, eine andere Person körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen oder eine andere Person zu nötigen, zu beleidigen oder zu diskriminieren.

2. Werbung jeglicher Art auf dem Gelände sowie in den Schulräumen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-. Das Aushängen oder der Vertrieb von Schriften und sonstigen Medienträgern, deren Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist bzw. einen rassistischen, fremdenfeindlichen oder rechtsradikalen Hintergrund haben, sind verboten.

   Angebrachte Dekorationen müssen entsprechend der gültigen DIN-Vorschrift nachweisbar schwer entflammbar sein. Der Nachweis ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

3. Die Nutzer haben bei Veranstaltungen eine ausreichende Zahl an Ordnern/innen zu stellen. Sie haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

4. Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Musikinstrumenten kann auf schriftlichen Antrag des Nutzers durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- im Einzelfall genehmigt werden. Sie dürfen dabei nur in einer Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen – insbesondere Anwohner – dadurch nicht gestört werden. Generell ist Lärm auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.

   Die genehmigten Beschallungsanlagen und Musikinstrumente dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Auf die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften – in der jeweils gültigen Fassung – wird verwiesen. Zuwiderhandlungen haben ggf. die sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge.

Der/die Nutzer/in hat Veranstaltungen mit Musikdarbietung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eigenverantwortlich anzumelden und die fälligen Gebühren zu zahlen. Es wird dabei auf das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verwiesen.

5. Die Nutzer/-innen haben die Schulräume einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
6. Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Schulräumen ist verboten. Das Mitführen von Hunden auf den Außenanlagen ist nur gestattet, wenn die Hunde angeleint sind.
7. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrädern ist in den Schulräumen nicht erlaubt.
8. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Räumen generell untersagt.
9. Bau-, Brandschutz- und Ordnungsrechtliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; Auflagen des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu beachten.
10. Die Benutzung über die mitgeteilte zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Abweichungen hiervon sind den Einzelgenehmigungen zu entnehmen.
11. Flure und Gänge sind Flucht- und Rettungswege und müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein. Kinderwagen, Fahrräder oder ähnliche Gegenstände dürfen dort nicht abgestellt werden.
12. Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Einwilligung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- verabreicht werden. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die entsprechenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
13. Der Ausschank und Verzehr von Alkohol wird nur im angemessenen Rahmen geduldet. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person haftet für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes.
14. Beim Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln muss eine gültige Prüfplakette auf den Geräten vorhanden sein. Diese Prüfplakette hat den in der GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel - Praxistipps für Betriebe - BGI/GUV-I 8524“ aufgeführten Mustern zu entsprechen. Ein Nachweis über die erfolgte Prüfung der Betriebsmittel ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

    Die verwendeten Geräte sollten dem Stand der Technik entsprechen und zum Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf Elektrogeräte entstehen können, gesichert werden. Die Sicherungsmaßnahmen sind so vorzusehen, dass die Elektrogeräte bei bestimmungsgemäßer Verwendung und ordnungsgemäßer Unterhaltung den vorgesehenen mechanischen Beanspruchungen so weit standhalten, dass Menschen oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Anschluss der Geräte ist jeweils nur ein Mehrfachstecker zu verwenden.
15. Der entstandene Abfall ist von den Nutzern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten außerhalb der auf dem Grundstück befindlichen Behältnisse vorschriftsgemäß zu entsorgen.
16. Der Landkreis überträgt die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes für die Dauer der Nutzung auf die Nutzer. Bei entsprechender Witterung müssen daher die Flächen (z.B. Wege zu den Sportstätten und Parkplätze), die die Besucher von Veranstaltungen zwingend begehen müssen, um in die für die Nutzung vorgesehenen Räume zu gelangen, von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden. Das hat in einer Breite von mindestens 1,00 m zu erfolgen. Das Erreichen und Verlassen der Räumlichkeiten muss gefahrlos gewährleistet sein.

§ 7 Informationspflicht der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet gewaltbedingte Störungen während Veranstaltungen zu unterbinden und diese möglichst unter Nennung von Tätern und Zeugen unverzüglich beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich

Schule, Kultur und Sport- zu melden, so der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- die Möglichkeit erhält über den Erlass eines Hausverbotes oder die Verhängung eines Bußgeldes zu entscheiden.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht üben der Landkreis Helmstedt und dessen Beauftragte aus. Den Anordnungen und Weisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen beziehen, ist Folge zu leisten.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 6 sowie bei schuldhaften Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulräume und Anlagen kann der Störer der Schulräume verwiesen werden. Auch können Hausverbote ausgesprochen werden.
3. Ersatzansprüche behält sich der Landkreis Helmstedt nach den Umständen des Einzelfalles vor.

§ 9 Haftungs- und Versicherungspflichten

1. Das Betreten und Benutzen sämtlicher Schulräume erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der/Die Nutzer/-in haftet dem Landkreis Helmstedt für die Dauer der Nutzung für die an der Schule, einschließlich Anlagen, Nebenräumen und Inventar verursachten Schäden sowie für Personen- und Sachschäden aller Art, die durch den/die Nutzer/-in oder Dritte, die auf Veranlassung des/der Nutzer/-in mit den Schulräumen in Berührung kommen, verursacht wurden. Dazu zählen insbesondere Vereinsmitglieder, Bedienstete oder Beauftragte sowie Besucher.
3. Der/Die Nutzer/-in stellt den Landkreis Helmstedt von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die um Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
4. Der/Die Nutzer/-in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Helmstedt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Landkreis Helmstedt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der/Die Nutzer/-in hat wegen seiner Verpflichtungen aus § 8 Nr. 2 und 3 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung auf Anforderung nachzuweisen.
6. Unfälle während der Nutzungszeit sind unverzüglich dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu melden. Unterlassen oder Verspätung der Anzeige schließen etwaige Schadensersatzansprüche aus.
7. Der Landkreis Helmstedt haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen (z.B. durch Verlust oder Diebstahl).

§ 10 Gebühren

Der Landkreis Helmstedt erhebt keine Gebühren für die Benutzung von Schulräumen. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind jedoch die anfallenden Verwaltungsgebühren zu tragen.

§ 11 Widerruf

Der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- kann den Zulassungsbescheid jederzeit widerrufen wenn:

1. der Nutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt oder einen Verstoß nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich abstellt,

2. ein unabweisbarer Eigenbedarf besteht, der nicht anderweitig gedeckt werden kann und dieser Umstand bei Erlass des Zulassungsbescheides noch nicht erkennbar war,
3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Helmstedt zu befürchten ist,
4. der verlangte, vorherige Nachweis der erforderlichen Genehmigungen und/oder Versicherungen nicht erbracht wurde,
5. infolge höherer Gewalt die Schulräume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
6. bei Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben über Nutzer oder den beabsichtigten Nutzungszweck gemacht worden sind,
7. der Nutzer gegen die Informationspflicht aus § 7 verstößt.

Macht der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, stehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller keine Schadensersatzansprüche zu. Schadensersatzansprüche des Landkreises Helmstedt gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller bleiben davon unberührt.

§ 12 Schlüssel

1. Der Landkreis Helmstedt überträgt den Schließdienst auf die Nutzer.
2. Den Nutzern werden entsprechend der Nutzungszeiten nach Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- Schlüssel für die Schulräume zugesprochen. Für die Übergabe des/der Schlüssel/s ist der/die Hausmeister/-in der jeweiligen Schule zuständig. Die Ausgabe der/des Schlüssel/s erfolgt gegen Unterschrift ausschließlich an die vertretungsberechtigte Person der Nutzergruppe.
3. Die Benutzung der/des Schlüssel/s sowie das Betreten des Grundstückes und der Schulräume dürfen nur zu den zugewiesenen Nutzungszeiten erfolgen.
4. Der/Die Nutzer/-in haftet dafür, dass die Schulräume von dem vorstehenden Personenkreis ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird.
5. Bei Verlust der/des Schlüssel/s haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- sofort anzuzeigen. Die Reglungen zur Haftung in § 8 bleiben hiervon unberührt.
6. Der/Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgestattung dem/der Schulhausmeister/in zurückzugeben. Die Rückgabe der/des Schlüssel/s ist vor Ort schriftlich zu quittieren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche Verstöße gegen § 6 sowie § 7 dieser Satzung können mit einem Bußgeld in Höhe von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
2. Die Möglichkeit der Verhängung von Hausverboten bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

Im Rahmen der Erfüllung dieser Satzung stimmen alle Nutzer der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu.

Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenen Zwecke genutzt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.